

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0214/12	Datum 05.06.2012
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.06.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	14.06.2012	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	20.06.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 01,FB 02,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Gründung der gemeinnützigen Einrichtung "Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee gemeinnützige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen-Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg"

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Magdeburg gründet gleichzeitig mit dem Beschluss zu der als Anlage beigefügten Anstaltssatzung (s. Anlage 1) die gemeinnützige Einrichtung „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee gemeinnützige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	x	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Sachbearbeiter Herr Marske	Unterschrift AL Herr Marske
---------------------	-------------------------------	--------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Herr Holger Platz
----------------------------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses über die Wiederinbetriebnahme des Schiffshebewerkes Magdeburg- Rothensee vom 31.05.2012 und seine Erhaltung als funktionierendes technisches Denkmal im laufenden Betrieb (Beschluss-Nr.: 1348-49(V)12) sowie der Erfüllung der Vertragspflichten aus dem Nutzungsvertrag Nr. 1912 mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (§ 2 Abs.3 „Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs“ und § 19 Abs.2 „Erhaltung des denkmalgerechten Zustands“) soll dem Vorschlag des Wirtschaftsministers Webel gefolgt und eine rechtlich unselbständige Einrichtung mit dem Namen „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee gemeinnützige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“ gegründet werden.

Benutzer der Anstalt sind die Bürger, die das technische Denkmal besuchen, die Fahrgast-, Sport- und Kleinschiffahrt.

Die Anstaltsgewalt wird vom Oberbürgermeister ausgeübt, der sich vom Betriebsleiter des Schiffshebewerkes vertreten lassen kann.

Die Kontrolle übt ein Verwaltungsrat aus. Mitglieder sind der Beigeordnete für Wirtschaft, Touristik und regionale Zusammenarbeit als Vorsitzender und vom Stadtrat gewählte weitere Personen. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Betriebsleitung über den Betrieb und die Benutzung des Schiffshebewerkes eine Anstaltsordnung.

In der Anstaltsordnung ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der Nutzflächen und der technischen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und für einen gefahrlosen Betrieb genügen (§ 2 Abs.3 des Nutzungsvertrages).

Insbesondere müssen regelmäßig eigene Prüfberichte und von unabhängigen technischer Prüfstellen, z.B. des TÜV oder der DEKRA, erstellt werden, um Abdrucke von den Prüfberichten der WSV nach § 2 Abs.3 des Nutzungsvertrages übergeben zu können.

Außerdem muss die Anstaltsordnung Regelungen enthalten, welche bei Vertragsende die Rückgabe des Schiffshebewerkes in einem denkmalgerechten Zustand gewährleisten, § 19 des Nutzungsvertrages. Schließlich ist die gefahrlose Benutzung durch die Fahrgast-, Klein- und Sportschiffahrt und die Besucher des Denkmals in der Anstaltsordnung zu regeln.

Die Festsetzung der gegenüber den Benutzern des Schiffshebewerkes für dessen Inanspruchnahme zu erhebenden Gebühren/Entgelte bleibt einer vom Stadtrat noch zu beschließenden Gebühren-/Entgeltsatzung vorbehalten.

Die Gründung einer gemeinnützigen, nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine geeignete Organisationsform, um die Verwaltungsaufgabe der Erhaltung des Schiffshebewerkes als funktionierendes technisches Denkmal im laufenden Betrieb für deren Benutzer und die Besucher des Schiffshebewerkes erlebbar zu machen.

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein verselbständigter Bestand von Personal- und Sachmitteln (Personal und Betriebsmittel des SHW), der eine bestimmte Verwaltungsaufgabe erfüllen soll. Sie ist Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, wobei charakteristisch ist, dass die Anstalt keine Mitglieder hat oder aufnimmt, wie andere Körperschaften, sondern den öffentlichen Zweck durch die Gewährung einer Benutzungsmöglichkeit erfüllt. Man unterscheidet rechtsfähige, teilrechtsfähige und nichtrechtsfähige Anstalten, wobei der Stadtrat aufgrund seiner Satzungsautonomie nur eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gründen kann, da rechtsfähige Anstalten nur durch ein Parlamentsgesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes gegründet werden können.

Die Gründung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Vorteil, dass die Mitarbeiter des Schiffshebewerkes unmittelbar durch den Oberbürgermeister zu Handlungen, z.B. bei Havarien, angewiesen werden können, da diese Angestellte der Landeshauptstadt Magdeburg

bleiben. Außerdem benötigt die Anstalt keinen eigenen Verwaltungsunterbau, da sie Teil der städtischen Verwaltung ist und nur als Sondervermögen innerhalb des städtischen Haushalts geführt wird.

Haushaltsrechtlich werden die Personen und Sachmittel zu einem Sondervermögen zusammengefasst. Die Anstalt ist nicht unternehmerisch im Sinne von § 116 GO LSA tätig und verfolgt ausschließlich den öffentlichen Zweck, die Benutzung des Schiffshebewerkes als erfahrbares technisches Denkmal zu ermöglichen. Die touristische Vermarktung durch seine Benutzung stellt insofern nur einen positiven „Rechtsreflex“ dar.

Das Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee gehört neben der Brikettfabrik Hermannschacht in Zeitz zu den beiden technischen Denkmälern in Sachsen-Anhalt.

Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist nach § 52 Abs.2 Ziffer 6 AO ein gemeinnütziger Zweck.

Durch den öffentlichen Zweck der Anstalt, nämlich die Erhaltung des technischen Denkmals in einem funktionstüchtigen und denkmalgerechten Zustand werden daher gleichzeitig gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Nach der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Anstalt durch das Finanzamt Magdeburg könnten Spenden und Zuwendungen an die Anstalt von der Steuer abgesetzt werden, was einen zusätzlichen Anreiz an potentielle Spender und Sponsoren darstellen kann.

Holger Platz